Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 104 (1959)

Heft: 18

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des Zürcher

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

1. Mai 1959, Nummer 8-9

Autor: Suter, Max / Künzli, Hans / Weiss, Heinrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

53. JAHRGANG

NUMMER 8/9

1. MAI 1959

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV findet am Samstag, den 30. Mai 1959, in Zürich statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird in der nächsten Nummer des «Pädagogischen Beobachters» veröffentlicht. Der Vorstand des ZKLV

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1958

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

E. Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger (Jahresbericht 1957, Seite 19)

Im Herbst 1957 verlangten die Personalverbände in einer Eingabe an die Finanzdirektion eine durch die weiter angestiegenen Lebenshaltungskosten notwendig gewordene Erhöhung der Teuerungszulagen auf die staatlichen Renten und Ruhegehälter. Da diesem Begehren kein Erfolg beschieden war, die Teuerung sich aber weiter verschärfte, beschloss die Konferenz der Personalverbände auf Antrag des ZKLV eine weitere Eingabe in dieser Sache an die Finanzdirektion zu richten. Nachdem seit der letzten Anpassung der Renten am 1. Januar 1957 der Landesindex der Lebenskosten von 176,3 Punkten auf 182,8 Punkte (Oktober 1958) gestiegen war, wurde in einer Eingabe vom 27. November 1958 (PB Nr. 19/1958) eine Erhöhung der Teuerungszulagen nach folgenden Gesichtspunkten gefordert:

- 1. Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen an die A-C-Rentner um 3 %0 und Gewährung einer Teuerungszulage von 3 %0 an die D-Rentner.
- 2. Erhöhung der Minima für die A-C-Rentner um Fr. 300.— und Festsetzung einer Minimalzulage von Fr. 300.— für die D-Rentner.
- 3. Eine angemessene Erhöhung der Zulagen für Vollwaisen, Halbwaisen und für die nicht rentenberechtigten Kinder.
- 4. Inkraftsetzung der Neuregelung mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1958.

Dieses Begehren des Personals wurde zur gleichen Zeit durch eine Motion von Kantonsrat H. Nüssli unterstützt, welche ebenfalls eine angemessene Erhöhung der staatlichen Renten forderte. Wir hoffen, dass im neuen Jahr auch der Kanton Zürich, dem Beispiel der Stadt Zürich und des Bundes folgend, seinen Rentnern eine zureichende Anpassung ihrer Bezüge gewähren wird.

F. Kollegen im Ruhestand

1. Ausrichtung von Renten auf die Gemeindezulage Die Bemühungen des Vereins der Lehrer im Ruhestand und des Kantonalvorstandes, den bereits pensionierten Lehrern, deren Gemeindezulage nicht versichert war, zu einer angemessenen Rente auf dieselbe zu verhelfen, führten in einzelnen Fällen zum Erfolg. Da durch an alle Gemeindeschulbehörden gerichtete Rundschreiben wohl kaum eine befriedigende Lösung sämtlicher Fälle erreicht werden kann, müssen wir in dieser Sache auf die Mithilfe der aktiven Lehrerschaft in den betreffenden Gemeinden zählen, der sich hier eine Möglichkeit bietet, in echter Kollegialität für die verdienten, pensionierten Kollegen einzutreten, wobei sie selbstverständlich auf die Unterstützung durch den Kantonalvorstand zählen kann.

 Besoldung an pensionierte Lehrkräfte, welche Vikariatsdienst leisten

(Jahresbericht 1957, Seite 20)

Am 21. Januar 1958 teilte die Finanzdirektion dem Kantonalvorstand mit, sie sei bereit, eine Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses vom 28. März 1957 bezüglich der Kürzung der Vikariatsentschädigung oder der Rente der Vikariatsdienst leistenden pensionierten Lehrkräfte einzuleiten. Gleichzeitig unterbreitete sie folgenden Vorschlag zur Neuregelung der Verrechnung von Rente und Vikariatsentschädigung:

«Die Direktionen der Erziehung und der Finanzen haben diese Fragen geprüft und wären bereit, eine Milderung der gegenwärtigen Ordnung in Aussicht zu nehmen. Bei der gültigen Regelung sind die zulässigen Tagesansätze mit $^{1}/_{30}$ der maximal möglichen Bezüge angesetzt, berechnet aus Grundbesoldung zuzüglich Höchstansatz der freiwilligen Gemeindezulage.

Die in Aussicht genommene Aenderung würde darin bestehen, dass der zulässige Tagesansatz inskünftig mit $^{1}/_{25}$ statt $^{1}/_{30}$ berechnet würde:

	Tagesansatz	bisher	Vorschlag
für	Primarlehrer	Fr. 44.45	Fr. 53.30
für	Sekundarlehrer	Fr. 51.95	Fr. 62.30
für	Arbeitslehrerinnen	Fr. 35.35	Fr. 42.40

Die praktischen Auswirkungen einer solchen Aenderung wären erheblich und Ihre Begehren würden damit soweit als möglich erfüllt.»

In seiner Eingabe vom 16. August 1957 hatte der Kantonalvorstand die Forderung erhoben, eine Kürzung des Vikariatslohnes (bzw. der Rente) sei erst vorzunehmen, wenn beides zusammen pro Schuljahr höher sei als die Jahresbesoldung des gewählten Lehrers. Da der neue Vorschlag der Finanzdirektion in der praktischen Auswirkung dieses Begehren nahezu erfüllte, beschloss der Kantonalvorstand der Neuregelung zuzustimmen, wobei er allerdings der Finanzdirektion mitteilte, dass trotzdem noch eine Verletzung des gesetzlich festgelegten Rentenanspruches oder der Vikariatsbesoldung vorliege. Gleichzeitig wurden die betroffenen pensionierten Kollegen vom Kantonalvorstand gebeten, sich wieder im früheren Umfange, soweit es ihr Gesundheitszustand erlaube, für den Vikariatsdienst zur Verfügung zu stellen.

G. Rechtsfragen

1. Schulpflegesitzungen ohne Lehrer (Jahresbericht 1957, Seite 22)

Der Rekurs, den die Lehrerschaft von Thalwil in Verbindung mit dem Vorstand des ZKLV gegen den Art. 51, Abs. 2, der neuen Thalwiler Gemeindeordnung erhoben hatte, wurde vom Bezirksrat Horgen geschützt. Der angefochtene Absatz der GO ermächtigte die Schulpflege, ausnahmsweise unter Ausschluss der Lehrerschaft zu tagen, das heisst, es sollte dem Ermessen der Pflege anheimgestellt werden, die Lehrerschaft zu ihren Beratungen beizuziehen. Der Bezirksrat führte in der Begrüngung seines Entscheides unter anderem aus:

«Mit den Rekurrenten ist davon auszugehen, dass das Gemeindegesetz der Schulpflege das Recht nirgends einräumt, ausnahmsweise unter Ausschluss der Lehrerschaft zu verhandeln; vielmehr ist die Lehrerschaft zu den Sitzungen einzuladen, und letztere hat — wie bereits bemerkt — die Verpflichtung, an den Sitzungen und Besprechungen der Pflege teilzunehmen, um mit beratender Stimme mitarbeiten zu können. — Die Ausnahmebestimmungen über Ausstandsgründe dürfen nicht verallgemeinert und die Lehrerschaft in ihrem Recht und ihrer Pflicht, die Pflegesitzungen zu besuchen, nicht beschnitten werden.»

Der Thalwiler Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und die Schulpflege rekurrierten ihrerseits gegen die bezirksrätliche Stellungnahme an den Regierungsrat, der mit Beschluss vom 2. Oktober 1958 diesen Rekurs aber abwies und somit den Art. 51, Abs. 2, ausser Kraft setzte. Damit war die von der Lehrerschaft angestrebte Klärung der Rechtslage erreicht.

Einen Tag nach diesem regierungsrätlichen Entscheid sah sich der Kantonalvorstand, auf Begehren der Lehrerschaft einer andern Gemeinde am linken Seeufer, veranlasst, erneut in der gleichen Sache (Teilnahme der Lehrer an den Pflegesitzungen) einen Rekurs an den Bezirksrat Horgen auszuarbeiten, der dann von den betroffenen Kollegen eingereicht wurde. In diesem Falle war die Lehrerschaft aufgefordert worden, vor der Beratung und Beschlussfassung über ein Geschäft die Pflegesitzung zu verlassen. Nachträglich anerkannte die Schulpflege nach näherer Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen das Begehren der Lehrerschaft um Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und teilte dies dem Bezirksrat mit. Damit wurde das Geschäft für den Bezirksrat gegenstandslos, und er verzichtete auf dessen weitere Behandlung.

Die beiden Beispiele zeigen, dass die Wachsamkeit der Lehrerschaft hinsichtlich der ihr zustehenden Rechte notwendig ist, wobei allerdings aus diesen Rechten auch Verpflichtungen erwachsen, deren untadelige Erfüllung eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung dieser Rechte bildet.

 Dispensation von j\(\vec{u}\)dischen und adventistischen Sch\(\vec{u}\)lern vom Unterricht am Samstagvormittag (Jahresbericht 1957, Seite 23)

Die durch den Regierungsratsbeschluss vom 25. Mai 1955 für die Dauer von zwei Jahren versuchsweise eingeführte Dispensationsmöglichkeit vom Unterricht am Samstagvormittag aus religiösen Gründen blieb auch im Berichtsjahr bestehen. Damit dauert nun das Provisorium bald vier Jahre. Nachdem nun die für eine definitive Regelung notwendigen Vernehmlassungen vorliegen, ist im neuen Jahr der Entscheid von Erziehungsund Regierungsrat zu erwarten.

3. Schaffung eines Beamtendisziplinarrechtes (Jahresbericht 1957, Seite 24)

Die Kommission des Kantonsrates, welche zur Beratung des regierungsrätlichen Entwurfes vom 10. Oktober 1957 über das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege eingesetzt wurde, beschloss, der Gesetzesvorlage noch einen weiteren Abschnitt D mit folgenden Bestimmungen beizufügen:

Das Verwaltungsgericht als Disziplinargericht

- § 77. In Disziplinarfällen ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht zulässig:
- a) gegen die vorzeitige Entlassung;
- b) gegen die Einstellung im Amte;
- e) gegen die Versetzung in das provisorische Anstellungsverhältnis.

Wird gegen eine solche Massnahme Rekurs erhoben, so können auch andere, gleichzeitig ausgefällte Disziplinarstrafen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

- § 78. Zum Rekurs berechtigt sind die von der Disziplinarmassnahme betroffenen Mitglieder einer Behörde sowie die öffentlichen Angestellten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) von Staat und Gemeinden, einschliesslich der Lehrer an öffentlichen Schulen und der Pfarrer der reformierten Kirchgemeinden.
- § 79. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht als Disziplinargericht ist überdies zulässig gegen den Entzug der Wählbarkeit zu einem Amte und gegen die Nichterneuerung eines befristeten Wählbarkeitszeugnisses.
- § 80. Mit dem Rekurs können nur Beschlüsse der Gemeinderäte (Stadträte), des Regierungsrates, des Obergerichts, des Erziehungsrates und des Kirchenrates angefochten werden.
- § 81. Mit dem Rekurs kann geltend gemacht werden, die angefochtene Massnahme verletze das Recht, stelle den Sachverhalt unrichtig fest oder sei nicht angemessen.
- § 82. Hält das Verwaltungsgericht eine disziplinarische Entlassung als nicht gerechtfertigt, so stellt es dies durch Urteil fest. Wird der Entlassene nicht wieder eingestellt, so bestimmt es die Entschädigung gemäss § 85, lit. a. °)
 - *) § 85, lit a, lautet:

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz a) vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen einem öffentlichen Angestellten und Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes aus dem Dienstverhältnis, einschliesslich der Schadenersatzforderungen und der Ansprüche gegen eine öffentliche Versicherungskasse;

Hält das Verwaltungsgericht eine andere anfechtbare Disziplinarmassnahme als nicht gerechtfertigt, so hebt es sie auf. Es kann an deren Stelle eine leichtere Disziplinarmassnahme treffen.

Damit trug die Kommission dem in einer Eingabe der Personalverbände an den Regierungsrat erhobenen Begehren auf Schaffung eines Beamtendisziplinarrechtes Rechnung.

H. Teilrevision des Volksschulgesetzes (Jahresbericht 1957, Seite 24; PB Nr. 14/15, 1958)

Am 9. Juli schloss die kantonsrätliche Kommission für das Volksschulgesetz ihre Beratungen ab und unterbreitete dem Kantonsrat ihren Antrag. Der Kantonalvorstand rief daraufhin die Volksschulgesetzkommission des ZKLV zusammen, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Kommissionsantrag zu geben. Sie beschloss, dem gesamten Kantonsrat in einer Eingabe die Stellungnahme der Lehrerschaft zu folgenden Paragraphen der Gesetzesvorlage bekanntzugeben:

§ 10/Abs. 2 Eintrittsalter, § 11/Abs. 3 Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, § 11 Minderheitsantrag Egli, Dauer der Schulpflicht, § 12 Sonderschulung, § 12bis Befreiung von der Schulpflicht von bildungsunfähigen Kindern, § 13 Privatschulen, § 15 Schuljahresbeginn, § 16 Ferienregelung, § 18 Zuteilung der Klassen an die Lehrer, § 20 Wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler, § 32 Fakultativer Unterricht an der Primarschule, § 55bis Einführung besonderer Jahreskurse im 9. Schuljahr, § 57 bzw. 58 Repetition der 6. Klasse, § 60 Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre, § 61 Handfertigkeitsunterricht für Knaben und Haushaltungsunterricht für Mädchen an der Sekundarschule, § 62 Fakultativer Unterricht an der Oberstufe, § 64/Abs. 2 Erteilung des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an der Oberstufe, §§ 71-73 Sonder- und Versuchsklassen, §§ 73bis und ter Kindergärten, § 90 Haushaltungsunterricht für Mädchen.

Die Vorschläge der Volksschulgesetzkommission zu diesen Paragraphen stützten sich auf die Beschlüsse der Schulsynode vom 5. November 1956, welche jedem Kantonsrat mit der Eingabe im Wortlaut zugestellt wurden. In seiner Sitzung vom 1. Dezember 1958 nahm dann der Rat die Beratungen über die Teilrevision des Volksschulgesetzes auf.

M. S.

Strukturelle Besoldungsrevision

Auf den 17. März 1959 lud die Finanzdirektion die Vertreter der Personalverbände zu einer Konferenz über die strukturelle Revision der Besoldungen des kantonalen Personals ein. Der Herr Finanzdirektor übergab und erläuterte den Personalvertretern die nachstehenden Grundsätze für die Besoldungsrevision 1959:

- 1. Reallohnerhöhung von rund $4\,^{6/6}$ auf den Grundbesoldungen (Minima und Maxima).
- 2. Festsetzung des Teuerungsausgleichs auf 181,3 Indexpunkte (bisher 179,6 Punkte) durch Erhöhung der Teuerungszulagen von 4 auf 5 $^{0}/_{0}$.
- 3. Aufhebung der relativen Schlechterstellung der Klassen 8—15 der Besoldungsverordnung.
- 4. Einbau der Reallohnerhöhung und der gesamten Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen.
- 5. Erhöhung der versicherten Besoldung auf die Ansätze der neuen Grundbesoldungen.
- 6. Aenderungen von grundsätzlicher Bedeutung in bezug auf die Einreihung:
- a) ordentliche Bezirksanwälte und vollamtliche Bezirksrichter (neu Klasse 14 BVO),
- b) Schaffung von Stellen für Technische Beamte und Sekretäradjunkte in Klasse 9 BVO,
- c) Einreihung der Sekretäre, Revisoren und Steuerkommissäre in Klasse 9 bis 12.
- 7. Schaffung der Möglichkeit, vom Regierungsrat oder vom Obergericht gewählte Beamte bei besonderen Leistungen in verantwortungsvoller Stellung in die nächsthöhere Besoldungsklasse zu befördern.
- 8. Aenderung einiger Bestimmungen der Besoldungsverordnung.

Die in besonderen Besoldungsverordnungen festgelegten Gehälter der Pfarrer, Lehrer und Polizisten sollen ebenfalls nach diesen Grundsätzen neu geregelt werden.

Am 24. März und 10. April trat die Konferenz der Personalverbände zusammen und beschloss, den obigen Grundsätzen für die Durchführung der strukturellen Besoldungsrevision zuzustimmen.

> Für den Vorstand des ZKLV Der Präsident: M. Suter

Schulsynode des Kantons Zürich

KONFERENZ DER KAPITELSPRÄSIDENTEN

Mittwoch, 4. März 1959, 8.45 Uhr, Walcheturm, Zürich

Geschäfte

- I. Begrüssung und Mitteilungen
- II. Geschäfte nach § 24 des Reglementes der Schulsynode
 - a) Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates
 - b) Bericht über die Tätigkeit der Schulkapitel während des Jahres 1958
 - c) Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das nächste Schuljahr (Lehrübungen, Vorträge) und empfehlenswerte Bücheranschaffungen
 - d) Antrag an den Erziehungsrat betreffend die Preisaufgabe für Volksschullehrer
 - e) Allfällige weitere Vorschläge an den Erziehungsrat
- III. Begutachtung des Geschichtslehrmittels der Sekundarschule

IV. Umfrage

Anwesende: 1. Als Abgeordneter des Erziehungsrates: Herr Prof. Dr. H. Straumann, Zürich. 2. Der Synodalvorstand: Dr. V. Vögeli, Synodalpräsident; Prof. Dr. K. Huber, Vizepräsident; E. Berger, Aktuar i. V. 3. Die Vertreter der Schulkapitel.

I. Begrüssung und Mitteilungen

Der Präsident begrüsst die Versammlung, insbesondere den anwesenden Vertreter der Synode im Erziehungsrat, und macht der Konferenz unter anderem folgende

Mitteilungen:

- a) Die Prosynode wird sich mit der Abordnung der Vertreter der Synode in den Erziehungsrat befassen. Sie muss zuhanden der Synode die Wahlvorschläge begutachten:
- 1. für den aus der Mitte der Volksschullehrer vorgeschlagenen Vertreter;
- 2. für den von den höheren Lehranstalten vorgeschlagenen Vertreter.

Wie der Rektor der Universität Zürich mitteilt, wird diese an ihrem Anspruch auf Vertretung im Erziehungsrat während der nächsten Amtsdauer festhalten. (Es handelt sich erst um die zweite Amtsdauer.)

- b) Die Vorlage betreffend Teilrevision des Volksschulgesetzes, wie sie der Kantonsrat dem Volk nun zur Abstimmung vorlegt, entspricht, im grossen ganzen genommen, der seinerzeitigen Vorlage der Synode. Sie lässt jedoch noch eine Reihe von Wünschen offen, so in den §§ 15, 16, 18, 20, 58, 63.
 - c) Begutachtungen

Zur Begutachtung sind fällig:

das Geometrielehrmittel Oberstufe (7.—9. Schuljahr) von Hans Wecker,

die Rechenlehrmittel Oberstufe (7., 8., 9. Schuljahr) von Heinrich Frei.

Der Vorstand der OSK ersuchte den Synodalvorstand, bei der Erziehungsdirektion eine wesentliche Fristverlängerung, eventuell sogar eine Rückstellung zu veranlassen. Die Kantonale Sekundarlehrerkonferenz (SKZ) wurde eingeladen, die Begutachtung folgender Lehrmittel vorzubereiten:

das Botaniklehrmittel von Chanson und Egli,

das Zoologielehrmittel von Graber,

das Grammatiklehrbuch von K. Voegeli.

- d) Die SKZ hat den Antrag des Schulkapitels Zürich, 2. Abteilung, gestellt an der Prosynode 1958, betreffend Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen zur näheren Abklärung entgegengenommen.
- e) Entgegen einer Notiz des ZKLV im «Pädagogischen Beobachter» vom 27. Februar 1959 regte der Synodalvorstand keine Revision des «Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode» an. Entsprechende Anträge zuhanden der Prosynode liegen hingegen neuerdings von seiten zweier Kapitel vor. Auf Initiative der Erziehungsdirektion hat der Regierungsrat das genannte Reglement mit Beschluss vom 15. Januar 1959 abgeändert:
 - «§ 14: Die Schulkapitel bzw. Abteilungen wählen:
 - b) die Mitglieder der Bezirksschulpflege nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Bezirksbehörden.»

Dieser Beschluss kann die Lehrerschaft nicht befriedigen, da besonders in den beiden Städten die Lehrerschaft in den Bezirksschulpflegen weiterhin untervertreten sein wird.

f) Das Kapitel Horgen stellt an die Bezirksschulpflege Horgen den Antrag, es sollen in Zukunft, entgegen den bestehenden Weisungen der Bezirksschulpflege, die Fächer Geographie, Geschichte und Naturkunde als «Realien» in den Stundenplan eingetragen werden können.

IIa. Eröffnungen des Erziehungsrates

Herr Erziehungsrat Prof. Dr. Straumann orientiert:

- 1. Der Erziehungsrat hat seinerzeit die Absicht geäussert, für das Geschäft betreffend Sabbatdispens mehr Erfahrungen sammeln zu wollen. Das Geschäft steht nun zur Regelung auf der Traktandenliste des Erziehungsrates und soll in der nächsten Sitzung behandelt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt anscheinend, die bisherige Regelung auf längere Zeit hinaus weiter zu bewilligen, nachdem keine grösseren Unzulänglichkeiten festgestellt werden konnten.
- 2. Der Erziehungsrat konnte zum *Umschulungsgesetz* vor dessen Formulierung keine Stellung nehmen; die Erziehungsdirektion betrachtete eine Stellungnahme als zwecklos, nachdem der Erziehungsrat schon vorher die Motion Wagner abgelehnt hatte.

Am 10. Februar 1959 hat der Erziehungsrat beschlossen:

Die Mitglieder des Erziehungsrates stellen fest, dass sie bei der Beratung des Gesetzes über die Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern übergangen worden sind. Wohl konnte sich der Erziehungsrat seinerzeit zu den ersten in dieser Sache eingegangenen Motionen aussprechen. Er hat solche Kurse abgelehnt. Nach der Erheblicherklärung der Motion Wagner wurde der Erziehungsrat aber nicht mehr begrüsst und durch die gedruckte Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat vor vollendete Tatsachen gestellt.

Der Erziehungsrat gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass das Recht zur Begutachtung solcher Vorlagen in Zukunft beachtet wird. Er nimmt von in diesem Sinne abgegebenen Erklärungen des Erziehungsdirektors Dr. Vaterlaus Kenntnis. Danach wird die in § 6 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 festgelegte Kompetenz nicht bestritten. Der Erziehungsrat betrachtet damit die Angelegenheit als beigelegt.

Der Erziehungsrat wird sich, sofern das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird, demnächst mit den Ausführungsvorschriften zu befassen haben. Den Kapitelspräsidenten wird, sofern möglich, der Wortlaut des oben genannten Erziehungsratsbeschlusses zugestellt werden.

IIb. Der Jahresbericht des Präsidenten wird genehmigt; seine vorzügliche Geschäftsführung wird ihm verdankt.

IIc. Es werden bereinigt: die Vorschläge der Kapitel für Vorträge und Besprechungen, Lehrübungen, Bücheranschaffungen.

IId. Preisaufgabe für Volksschullehrer

Die Themen erscheinen im «Amtlichen Schulblatt». Zur Preisaufgabe werden folgende Anregungen eingereicht:

- a) Vom Vorstand der ersten Abteilung des Schulkapitels Zürich: «Auf die Ausschreibung von Preisaufgaben wird verzichtet. Hingegen soll dem Autor der besten Jahrespublikation ein Preis zugesprochen werden.»
- b) Vom Vorstand der vierten Abteilung des Schulkapitels Zürich: «Es werden oft Artikel über Schulfragen veröffentlicht, die eine gründliche und zeitraubende Vorarbeit erfordern. Der Kredit für die Preisaufgabe soll wenigstens teilweise dazu verwendet werden, wertvolle Arbeiten zu honorieren.»

Der Vizepräsident der Synode begründet folgenden Antrag des Synodalvorstandes: «Die mit einem ersten Preis ausgezeichneten Arbeiten sollten in einer Schriftenreihe der Erziehungsdirektion oder des Erziehungsrates periodisch veröffentlicht und zu einem niedrigen Preis verkauft werden.»

Die Anträge a) und b) werden daraufhin zugunsten des Antrages des Synodalvorstandes zurückgezogen, und der Antrag des Synodalvorstandes wird zum Beschluss erhoben.

IIe. Weitere Vorschläge an den Erziehungsrat

- 1. Dem Erziehungsrat wurde auf Grund von Eingaben verschiedener Kapitel mit Brief vom 16. Dezember 1958 das Gesuch gestellt, die Erprobung des *Französischlehrmittels von Max Staenz*, Winterthur, zu verlängern (siehe PB vom 27. Februar 1959).
- 2. Antrag des Kapitels Affoltern betreffend Prüfung der Auswirkungen der Fünftagewoche auf die Schule: «Die Industrie unseres Landes geht mehr und mehr zur Fünftagewoche über. Der Synodalvorstand untersucht die Probleme, die aus dieser Tatsache für die Schule erwachsen (zum Beispiel Arbeitszeit der Schüler, Anpassung der Lehrpläne). Nötigenfalls bestellt er zu diesem Zwecke eine Studienkommission.»

Der Synodalvorstand beantragt der Präsidentenkonferenz zuhanden der Prosynode 1959:

- a) Die Auswirkungen der Fünftagewoche auf die Schule werden durch Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Kapitel und der Mittelschulkonvente untersucht.
- b) Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden auf die *Prosynode 1960* hin (zusammen mit den «Wünschen und Anträgen») schriftlich eingereicht.

c) Die Prosynode 1960 stellt Antrag an den Erziehungsrat auf Einsetzen einer *Synodalkommission*, in der die Arbeitsgemeinschaften der Kapitel und Konvente vertreten sind.

Die Konferenz beschliesst im Sinne des Antrags des Synodalvorstandes.

- 3. Antrag der Präsidentenkonferenz zuhanden der Prosynode 1959:
- a) An der Jahresversammlung erstattet ein Abgeordneter der Synode im Erziehungsrat jeweilen einen Bericht über die Tätigkeit der Synodalvertreter im Erziehungsrat.
- b) Für die Versammlungen der *Prosynode* wird das Traktandum «Eröffnungen des Erziehungsrates» fallengelassen. Dafür erhalten die Schulkapitel, die Mittelschulkonvente und der Senat der Universität die Möglichkeit, zusammen mit den «Wünschen und Anträgen» schriftliche Anfragen an den Synodalvorstand zuhanden des Erziehungsrates zu richten. Diese Anfragen werden nach Möglichkeit an der Versammlung der Prosynode durch die Abgeordneten des Erziehungsrates beantwortet.
- 4. Zum Geschäft «Anschluss Sekundarschule—Mittelschule» beantragt der Synodalvorstand, die Prosynode 1959 solle über das weitere Vorgehen beschliessen.

Es wird in diesem Sinne beschlossen.

5. Antrag der zweiten Abteilung des Schulkapitels Zürich betreffend Entschädigung der Kapitelsvorstände, überwiesen von der Prosynode 1958: «Den Kapitelsvorständen sollte für ihre Tätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden.»

Mit 15 Stimmen, bei einer Enthaltung, wird beschlossen, an die Erziehungsdirektion ein entsprechendes Gesuch weiterzuleiten.

III. Begutachtung des Geschichtslehrmittels der Sekundarschule

Der Präsident ersucht unter anderem die Kapitelsvorstände, Beschluss- und Diskussionsprotokoll, beides im Doppel, dem Synodalvorstand zuhanden des Erziehungsrates einzureichen.

IV. Umfrage

Sie bezieht sich auf die von den Kapitularen freiwillig geleisteten Beiträge, auf die ausbezahlten Vortragshonorare, das vorzeitige Verlassen der Kapitelsversammlungen und ein von der Zürcher Liederbuchanstalt vorgeschlagenes Kapitelsgesangbuch.

Mit dem Dank an alle Teilnehmer schliesst der Synodalpräsident, Dr. V. Vögeli, die Tagung.

Schluss der Sitzung: 16.20 Uhr (Unterbruch 12.05 bis 14.00 Uhr). k. h.

Oberstufen-Konferenz des Kantons Zürich

PROTOKOLL DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

14. März 1959, 15.00 Uhr, im Restaurant «Weisser Wind», Zürich

Traktanden

- 1. Begrüssung
- 2. Protokoll
- 3. Mitteilungen
- 4. Jahresbericht des Präsidenten 1958

- 5. Abnahme der Jahresrechnung 1958
- 6. Abnahme der Verlagsrechnung 1958
- 7. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrages an den Verlag 1959
- 8. Bericht des Verlagsleiters und eines Winterthurer Kollegen über unser Buch «Wachsen und Werden»
- 9. Bericht über den Stand des Menschenkundebuches
- 10. Wahlen:
 - a) Präsident und Vorstand
 - b) Rechnungsprüfer
 - c) Rechnungsbuch-Begutachtungskommission
 - d) Geometriebuch-Begutachtungskommission
- 11. Kurzvortrag über die Teilrevision des Volksschulgesetzes
- Aussprache über die Beteiligung am Abstimmungskampf
- 13. Verschiedenes

1. Begrüssung

Der Präsident der OSK, Konrad Erni, begrüsst die anwesenden 60 Mitglieder der OSK sowie als Gäste vom Synodalvorstand Prof. Huber und Ernst Berger, von den befreundeten Konferenzen die Herren Egli (SLK), Schaub (RLK) und Wegmann (ELK). Er macht die Kollegen darauf aufmerksam, dass an der heutigen Versammlung das erste Buch aus dem Verlag «Wachsen und Werden» gegen Abgabe des der Einladung angehängten Talons bezogen werden kann.

2. Protokoll

Das Protokoll der Hauptversammlung vom 5. Februar 1958 (veröffentlicht im PB Nr. 4 vom 28. Februar 1958) wird gemäss Antrag der Protokollprüfer P. Jecklin, Opfikon, und J. Frei, Winterthur, genehmigt und verdankt.

Als Stimmenzähler werden W. Winkler, Zürich, und B. Wieser, Zollikon, gewählt.

3. Mitteilungen

Weder vom Vorstand noch aus den Reihen der Mitglieder sind Mitteilungen zu machen.

4. Jahresbericht des Präsidenten

Der Jahresbericht wird abschnittweise verlesen und diskutiert.

Der Gesamtvorstand tagte im verflossenen Jahr neunmal, dazu kam bei verschiedenen Vorstandsmitgliedern die Arbeit in Kommissionen usw., so dass stellenweise eine beträchtliche Belastung entstand. So hatte zum Beispiel der Präsident zu 38 weiteren Sitzungen im Interesse unserer Sache anzutreten.

A. Teilrevision des Volksschulgesetzes

Nachdem anfänglich die Befürchtung bestanden hatte, die Beratung der Vorlage werde wiederum viel Zeit in Anspruch nehmen, konnte man doch bald einmal feststellen, dass der Kantonsrat absolut gewillt war, die Sache noch in der laufenden Amtsperiode vor das Volk zu bringen. Mit Freude stellten wir fest, dass sowohl der Antrag der kantonsrätlichen Kommission wie auch die endgültige Vorlage des Kantonsrates nicht wesentlich von den Beschlüssen der Synode abweichen. Der Präsident dankt allen, die zum Gelingen des Werkes beigetragen haben, vorab Herrn Dr. Vaterlaus für seinen Einsatz inner- und ausserhalb des Parlamentes, Herrn Erziehungssekretär Dr. Weber für seine Arbeit in der

kantonsrätlichen Kommission, dem Vorstand der Synode und des ZKLV sowie auch den Kollegen, die dem Kantonsrat angehören und sich für unsere Sache eingesetzt haben. Ein besonderer Dank gebührt aber auch den Kollegen, die seinerzeit die Ausstellung «Kopf — Herz — Hand» im Pestalozzianum gestaltet haben, hat doch diese Ausstellung für die Behandlung der Vorlage im Parlament eine günstige Grundstimmung geschaffen.

Die Frage des neunten Schuljahres könnte sich entscheidend auf die Abstimmung auswirken. Für uns ist wichtig, dass alle Schüler die Möglichkeit haben, ein neuntes Schuljahr zu besuchen. Es wäre bedauerlich, wenn die Frage des «Wie» die Reorganisation zum Scheitern bringen würde. Der Vorstand der OSK wird allen Kollegen eine Wegleitung zustellen, die unsere wesentlichen Argumente zusammenfasst. Sie soll zur Orientierung und als Grundlage für Diskussionen dienen.

Alle Kollegen werden gebeten, sich bei jeder Gelegenheit für das neue Gesetz einzusetzen, auch wenn vielleicht der eine oder andere Punkt nicht ganz der persönlichen Auffassung entspricht. Die Vorlage ist ein Verständigungswerk, das unseren Bestrebungen gerecht wird.

B. Lehrpläne

Die Vorschläge der OSK (an der letzten Hauptversammlung gutgeheissen) betreffend Oberstufen-Mehrklassenschulen und kombinierte Real-Oberschulklassen wurden von der VSG-Kommission des ZKLV gutgeheissen und vom Erziehungsrat entgegengenommen.

Die Lehrplanbestimmungen für den fakultativen Unterricht in der III. Klasse (Französisch, Algebra, Berufswahlvorbereitung, kunsthandwerkliches Schaffen) stehen zurzeit noch in den betreffenden Kommissionen in Vorbereitung.

C. Lehrmittel

a) Rechenlehrmittel von Heinrich Frei

Die Erziehungsdirektion hat die Synode aufgefordert, die Rechenlehrmittel von H. Frei zwecks Obligatorischerklärung begutachten zu wollen. Der Synodalvorstand hat auf Antrag des Vorstandes der OSK folgende Stellung bezogen: Die Bücher der 1. und 2. Klasse können begutachtet werden. Das Buch der 3. Klasse wurde erst in wenigen Gemeinden benützt (Zürich, Winterthur, Wetzikon, Männedorf, Küsnacht), auch wurde es noch nie in Mehrklassenschulen verwendet. Es soll daher noch nicht begutachtet werden.

b) Geometrielehrmittel von Hans Wecker

Auch dieses Buch sollte begutachtet werden. Auch hier hat der Synodalvorstand auf Antrag des Vorstandes der OSK Rückstellung beantragt. Ueberall, wo keine 3. Klassen geführt wurden, musste der für drei Jahre berechnete Stoff auf zwei Jahre zusammengedrängt werden, so dass es vielenorts nicht bestimmungsgemäss ausprobiert werden konnte. Dazu kommt, dass die Stundenzahl der Mädchen in Geometrie noch zur Diskussion steht. Je nachdem muss die Schaffung eines eigenen Lehrmittels für Mädchen-Geometrie geprüft werden, was wiederum Auswirkungen auf das jetzt bestehende Buch von H. Wecker haben dürfte.

c) Naturkunde/Menschenkunde-Lehrmittel Die drei Verfasser, E. Rähle, R. Maag und M. Honegger, haben einige Kapitel ausgearbeitet. Sie stehen vor der

Vervielfältigung, und im Herbst wird sich die Begutachtungskommission an die Arbeit machen können.

d) Französischlehrmittel

Die Tatsache, dass gegenwärtig verschiedene Lehrmittel im Kanton im Gebrauch sind, wird vom Vorstand der OSK als nicht glücklich betrachtet. Eine diesbezügliche Aussprache mit Delegationen der Arbeitsgemeinschaften führte vorläufig zu keinem Ziel. Um die bestehenden Differenzen bereinigen zu können, schlug der Vorstand den Vertretern der Arbeitsgemeinschaften folgendes Vorgehen vor:

- Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten Thesen aus, auf Grund welcher der Französischunterricht zu erteilen ist.
- Die Thesen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften werden verglichen, die Differenzen festgestellt und den Arbeitsgemeinschaften zur Vernehmlassung wieder zugestellt.
- Sofern sich die Thesen auf einen Nenner bringen lassen (was zu hoffen ist, da ja die Grundlage, nämlich der Schüler, überall die gleiche ist), werden die Thesen der Hauptversammlung der OSK vorgelegt.
- Ein auf kantonalem Boden obligatorisches Buch müsste sich diesen Thesen unterordnen.
- 5. Ob dabei ein bestehendes Buch unverändert oder abgeändert übernommen werden kann oder ob gar ein neues Buch zu schaffen wäre, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Es ist dies erst möglich, wenn die Thesen endgültig vorliegen.

Es geht dem Vorstand bei der Behandlung dieser Frage nicht um eine Prestigeangelegenheit, noch hat er die Absicht, sich in die Arbeitsgemeinschaften einzumischen; doch erachtet er es als seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass eine Verständigung gefunden wird und dass die bestehende Situation nicht etwa durch Majorisierung einer qualifizierten Minderheit gelöst wird.

e) Weitere Lehrmittel

Die nächsten Jahre werden vor allem bei Annahme der Teilrevision ein rechtes Pensum Arbeit bringen. So dürfte eine Aenderung der Deutschbücher nicht zu umgehen sein.

D. Lehrerausbildung

Mit Freude nimmt der Vorstand der OSK zur Kenntnis, dass die einzelnen Arbeitsgemeinschaften Weiterbildungskurse organisiert haben. Die OSK selber hat im vergangenen Jahr diesbezüglich eine kleine Ruhepause eingeschaltet, um vorerst einmal abzuwarten, was für Anforderungen an uns bei Annahme des Gesetzes gestellt werden.

In Neuenburg wurde im vergangenen Frühling ein Französischkurs unter der bewährten Leitung von Th. Marthaler durchgeführt, dem auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Für 1959 sind zwei Französischkurse vorgesehen (Frühling: Neuenburg, Leitung: Th. Marthaler; Sommer: Genf, Leitung: Hr. Kestenholz). Für beide Kurse sind genügend Anmeldungen eingegangen.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass 1960 keine Französischkurse durchgeführt werden sollen, sondern dass jene Ferien mit Ausbildungskursen anderer Art belegt sein werden. Umfang und Art dieser Kurse werden davon abhängen, unter welchen Voraussetzungen die jetzigen Oberstufenlehrer an die neue Realschule über-

nommen werden können. Die entsprechende Verordnung ist noch nicht in Beratung.

In Zürich und Winterthur wird zudem ein dreitägiger Elektrolehrkurs unter Leitung von H. Müller, Biberist, durchgeführt. Es sollen dort vor allem thematische Reihen zur Sprache kommen.

E. Synode, ZKLV und andere Konferenzen

Der Präsident dankt den erwähnten Organisationen für ihre Unterstützung und für ihr Verständnis unseren Anliegen gegenüber. Wir hoffen, dass wir oft Gegenrecht halten können.

Mit den Gewerbelehrern nahm der Vorstand der OSK Kontakt auf, um abzuklären, auf welche Punkte des Lehrplans besonders Gewicht gelegt werden muss, wenn der Uebergang von unserer Stufe an die Gewerbeschule reibungslos vor sich gehen soll. Auch wollte man bei den Gewerbelehrern Verständnis für unsere Situation, unsere Ziele, unsere Aufgabe wecken.

Es wird unumgänglich sein, dass die OSK mit den Hauswirtschaftslehrerinnen und den Handarbeitslehrerinnen Fühlung nehmen muss, unterrichten wir doch die gleichen Schülerinnen. Ein gewisses gegenseitiges Verstehen konnte anlässlich des Besuches der Ausstellung im Pestalozzianum festgestellt werden.

F. Verlag

Der Präsident dankt dem Verlagsleiter, Walter Baumann, für seinen grossen Einsatz und seine gewaltige Arbeit, die er bei der Herausgabe des ersten Werkes geleistet hat. Dank gebührt aber auch den Stellen, die durch ihre Beiträge die Herausgabe des Werkes überhaupt ermöglicht haben (Schulamt der Stadt Zürich Fr. 1800.—, Erziehungsdirektion Fr. 1700.—, Pestalozzianum Fr. 1500.—, Schulamt der Stadt Winterthur Fr. 700.—).

G. Ausstattung von Oberstufenschulzimmern

Einem Auftrag des Kantonalen Hochbauamtes nachkommend, hatte der Vorstand die Ausstattung der Oberstufenzimmer zu begutachten. Eine Umfrage zeigte, dass keine einheitliche Stellungnahme möglich war, denn die Bedürfnisse sind von Gemeinde zu Gemeinde, ja von Lehrer zu Lehrer verschieden. So hat der Vorstand der OSK auf eine einheitliche Stellungnahme verzichtet.

H. Ehrungen

Der Vorstand der OSK freut sich, J. Baur zu seiner Wahl in den Stadtrat von Zürich gratulieren zu dürfen. Während seiner Amtsdauer als Präsident des ZKLV hat er unsere Sache mit bestem Wissen und Gewissen, mit grosser Sachkenntnis und grossem Geschick vertreten.

Während der letzten Frühlingsferien wurde in Winterthur ein Pionier unserer Sache, Fritz Graf, zu Grabe getragen. Er war einer der Schöpfer der Winterthurer Reorganisationslösung, dazu ein unermüdlicher Förderer der Handarbeit und langjähriges Mitglied im Vorstand. Die Versammlung erhebt sich zu seinen Ehren.

J. Ausblick

Sollte das neue Gesetz am 24. Mai zur Annahme kommen, müsste die Uebernahme der jetzigen Lehrer an der Oberstufe die Hauptarbeit des Vorstandes der OSK bilden. Im Falle einer Ablehnung müsste geprüft werden, unter welchen Bedingungen die Versuchs- und Werkklassen weitergeführt werden könnten.

Mit dem Dank an die übrigen Mitglieder des Vorstandes, vor allem an die ausscheidenden, schliesst der Präsident den Jahresbericht.

5. Abnahme der Jahresrechnung

Den Einnahmen von Fr. 905.65 stehen Fr. 1096.— Ausgaben gegenüber, so dass ein Ausgabenüberschuss von Fr. 190.35 resultiert. Das Vermögen sinkt deshalb von Fr. 721.93 am 31. Dezember 1957 auf Fr. 531.58 am 31. Dezember 1958.

Die Rechnung wurde von den Kollegen H. Lienhard, Thalwil, und H. Zurbuchen, Uetikon a. See geprüft. Entsprechend ihrem Antrag wurde sie von der Versammlung abgenommen und dem Kassier verdankt.

6. Abnahme der Verlagsrechnung

Einnahmen Fr. 3076.—, Ausgaben Fr. 340.—. Vermögen am Jahresende 1957 Fr. 1140.—, 1958 Fr. 3876.—. Die Ausgaben für das erste Werk erscheinen erst in der Rechnung pro 1959.

7. Festsetzung des Jahresbeitrages

Gemäss dem Antrag des Vorstandes wird der Beitrag wie folgt festgesetzt: Jahresbeitrag Fr. 4.— (für Kollegen, die noch einer andern Stufenkonferenz angehören Fr. 3.—); Beitrag an den Verlag Fr. 4.—.

8. Bericht des Verlagsleiters und eines Winterthurer Kollegen über das Buch «Wachsen und Werden»

Walter Baumann, der Verlagsleiter, berichtet vor allem über die technische Entstehung des Buches. Für das Format waren drei Gründe ausschlaggebend: Jede Lektion wurde in drei Kolonnen aufgeteilt, was eine gewisse Breite notwendig machte; die Bilder wurden im Querformat gedruckt, entsprechend der Verwendung an der Tafel; das Buch muss auch offen gut in der Hand liegen. Dem Inhalt entsprechend wurde für den Umschlag grünes Kunstleinen (Linson) verwendet, das sich als resistent gegen Wasser und Kreidestaub erwiesen hat. Das Signet wurde von der Ausstellung im Pestalozzianum übernommen; es passt auch ausgezeichnet zum Inhalt. Der Inhalt gliedert sich in 35 Lektionen und einen Uebersichtsplan, der aus drucktechnischen Gründen zuhinterst im Buche zu finden ist. Jede Lektion steht auf einer Seite für sich, das zugehörige Arbeitsmaterial wiederum auf einer Seite für sich. Gedruckt wurde das Buch in Diethelm-Antiqua bei CVB-Druck, Zürich. Es kann nun bezogen werden bei Karl Rapp, Schulhaus Liguster, Zürich 57, zum Preise von Fr. 9.—. Werner Huber, Winterthur, versucht zu zeigen, aus welcher Idee heraus die Arbeit gestaltet wurde. Im Jahre 1944 erteilten die Schulbehörden in Winterthur sieben Kollegen den Auftrag, Versuche anzustellen, um das Ansehen der Oberstufe zu heben. Nachdem von 1874 bis 1940 die Zahl der Oberstufenschüler von 74 % auf 24 % zurückgegangen war, viele Lehrmeister nur noch Sekundarschüler als Lehrlinge aufnehmen wollten, viele Oberstufenschüler nach der 7. Klasse noch in die Sekundarschule übertraten, ganz allgemein die Primaroberstufe an Ansehen verloren hatte, war man sich in Winterthur klar, dass eine wirkliche Verbesserung auf die Dauer nur dann zu erreichen war, wenn neben äusserlichen organisatorischen Verbesserungen etwas Grundlegendes geändert wurde. Mit dem Anhängen neuer Fächer war es nicht getan; man musste den Schulunterricht ändern, damit die Schüler wieder Freude am Unterricht bekamen. Der Stoff musste so ausgewählt werden, dass er dem Schüler etwas sein konnte. Mit dem Fächerunterricht war nichts zu erreichen, das hatte man zur Genüge erfahren. Man suchte deshalb eine neue Stoffauswahl, bei der der ganze Mensch und nicht nur der bei unseren Schülern schwache Intellekt angesprochen wird. Was sich auf der Unterstufe bewährt hatte, schien sich auch für unsere Schüler zu eignen, sofern die Form dem Alter der Schüler angepasst wurde: der Gesamtunterricht, nicht mit einem örtlichen, sondern einem geistigen Zentrum: der Blockunterricht. Die Winterthurer Kollegen nahmen einige Kurse bei Herrn Stieger; ihm und seinen deutschen Vorläufern sind sie auch heute noch zu Dank verpflichtet. An Hand des neuen Buches zeigt nun Werner Huber, wie damit gearbeitet werden kann und soll. Ausgangspunkt ist der Garten oder die Natur, das geistige Zentrum aber ist im Titel ausgedrückt: «Wachsen und Werden». Jede Reihe geht vom Anschaulichen zum Abstrakten, von einem Ausgangspunkt zum vertieften Wissen. Zwischen den Reihen bestehen Querverbindungen, die im Schüler das Interesse wachhalten, zu ständiger Repetition führen und zu ständiger geistiger Tätigkeit anhalten. Auch die einzelne Lektion unterliegt einem Arbeitsrhythmus, der zwischen verschiedenen geistigen Betätigungen wechselt: Ueberlegen, Schreiben, Zeichnen, Beobachten, Lesen, Rechnen, Aufsetzen usw. Die Stoffauswahl erfordert genaue Planung. Massgebend sind die Richtlinien unseres Lehrplanes, wenn auch die Gruppierung anders ist. Eine zeitraubende Arbeit ist das Zusammentragen des Stoffmaterials, was jeder Kollege aus Erfahrung weiss. Das Buch nimmt uns diese Arbeit ab. Der Stoff ist zusammengestellt, und jeder Lektion ist das notwendige Material beigefügt. Trotzdem will das Buch kein starres Schema geben, es ist ein Weg, eine Lektionenfolge, die aber ohne weiteres umgestaltet werden kann.

Mit einer Ermunterung an alle Kollegen, mit dem Buch einen Versuch zu wagen und damit die Reform der Oberstufe weiterzuführen, schliesst Kollege Huber unter dem Beifall der Versammlung.

9. Bericht über den Stand des Menschenkundelehrmittels

Ernst Rähle berichtet über die begonnene Arbeit, die er zusammen mit Richard Maag und Max Honegger in Angriff genommen hat. Das Buch ist für die Hand des Lehrers bestimmt; für den Schüler sollen Arbeitsblätter (nicht einfach Skizzenblätter!) geschaffen werden. Bis zu den Herbstferien wird der Entwurf vorliegen. Dann soll er in verschiedenen Klassen ausprobiert und kritisiert werden. Erst nachher soll er Fachleuten zur wissenschaftlichen Prüfung übergeben werden.

Der Vorstand nimmt eine Anregung von Schönenberger, Winterthur, entgegen, wonach nicht jeder Kollege das gesamte Buch durcharbeiten sollte. Die Arbeit müsste aufgeteilt werden.

10. Wahlen

Als Präsident wird Konrad Erni bestätigt, ebenso die verbleibenden Vorstandsmitglieder Werner Huber, Win-

terthur, Ernst Bollinger, Wald. Für die zurücktretenden Ernst Berger, Meilen, Otto Müller, Pfungen, Paul Züllig, Richterswil, Heinrich Weiss, Zürich, werden gewählt: Hans Beyeler, Bonstetten, Karl Hofer, Rickenbach, Willy Härry, Thalwil, Max Giger, Zürich.

Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgemeinschaft Zürich Edwin Frech in den Vorstand der OSK abordnet. Ein weiterer Sitz bleibt für den neuzuwählenden Präsidenten des Oberstufenkonventes Zürich frei.

b) Rechnungsprüfer

Für den zurückgetretenen H. Lienhard, Thalwil, stellt sich Karl Kym, Meilen, zur Verfügung. Er und der verbleibende H. Zurbuchen, Uetikon a. See, werden einstimmig gewählt.

- c) Rechnungsbuch-Begutachtungskommission Es werden in diese Kommission gewählt: Paul Notter, Wetzikon, Emil Weber, Zürich, Eugen Hald, Zürich, Ernst Emmisberger, Winterthur, Paul Wegmann, Meilen.
- d) Geometriebuch-Begutachtungskommission Es werden gewählt: Konrad Erni, Küsnacht, Ernst Attinger, Zürich, Max Kleisli, Zürich, Rudolf Zollinger, Winterthur, Herbert Angst, Wetzikon.
- e) Als Verlags-Vertriebsleiter wird gewählt: Karl Rapp, Zürich-Glattal.
- 11. Kurzvortrag über die Teilrevision des Volksschulgesetzes

Kollege Gustav Walther, Kantonsrat, der dieses Kurzreferat übernommen hat, sieht in der vorliegenden Fassung der Vorlage die optimalste Form. Neuralgische Punkte sind sozusagen keine mehr vorhanden. Zu Diskussionen könnten noch zwei Punkte führen: 1. Die Namensgebung. Hier wurde erst nach einigem Hin und Her und Her und Hin eine endgültige Lösung gefunden. Ob sie die beste ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. 2. Das neunte Schuljahr. Zu diesem Paragraphen wurden so viele Minderheitsanträge gestellt, dass sich nachher die mittlere Lösung doch als die beste erwies

Die Versammlung nimmt mit Genugtuung Kenntnis, dass sich der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz für das Gesetz einsetzen wird.

12. Beteiligung am Abstimmungskampf

Die Versammlung nimmt davon Kenntnis, dass die OSK sich dem ZKLV mit allen möglichen Mitteln zur Verfügung stellen wird, wenn es darum geht, dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen. Vor allem werden wir uns bemühen, eine Reihe von Referenten zu nominieren, und der Präsident fordert alle anwesenden Mitglieder auf, sich zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Auch sollte sich jeder bei jeder sich bietenden Gelegenheit für das Gesetz einsetzen.

13. Verschiedenes

Da hier das Wort nicht verlangt wird, schliesst der Präsident die Hauptversammlung um 17.25 Uhr.

Der Aktuar: Heinrich Weiss